

Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Gummersbach**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
14.03.2017	Hauptausschuss
22.03.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach erlässt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Gummersbach in der der Originalniederschrift als Anlage beigefügten Fassung.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 OBG nehmen die Städte und Gemeinden die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörde wahr. Die Ordnungsbehörden haben dabei nach § 1 Abs. 1 bzw. § 12 Abs. 1 OBG die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Es gehört dabei zu ihren Aufgaben, die Lebens- und Aufenthaltsqualität der Bürger in ihrer Stadt zu erhalten und dafür zu sorgen, dass deren Sicherheitsgefühl nicht beeinträchtigt wird.

Auf dem Gebiet der Stadt Gummersbach kommt es an unterschiedlichen informellen Plätzen immer wieder zu Beeinträchtigungen der Bürger durch Personen, die ein delinquentes, gemeinschaftsschädliches Verhalten zeigen und damit die Aufenthalts- und Lebensqualität der Bürger beeinträchtigen. Insbesondere in den Abend- und Nachtstunden kommt es zu Trinkgelagen und dem Konsum anderer berauschender Mittel, sowie daraus folgend zu Vandalismus, Belästigungen, Beschimpfungen und Bedrohungen von Passanten, Sachbeschädigungen, Verschmutzungen, usw.

Schwerpunktmäßig ist die Gummersbacher Innenstadt betroffen. Insbesondere das Steinmüllergelände erfreut sich wachsender Beliebtheit und wird von den Bürgerinnen und Bürgern gut angenommen. Künftig fertig gestellte Freizeiteinrichtungen, wie z. B. der Skatepark, der noch im Jahr 2017 in Betrieb genommen werden soll, werden die Attraktivität des Geländes weiter erhöhen und in verstärktem Maße auch Kinder und Jugendliche anziehen.

In unmittelbarer Nähe befinden sich mit dem neu gestalteten Busbahnhof und dem Bahngelände zentrale Verkehrsknotenpunkte in Gummersbach.

Die gestiegene Attraktivität des Geländes mit der sehr guten Anbindung an den ÖPNV zieht insbesondere in den Abend- und Nachtstunden immer mehr Personen an, die sich gemeinschaftswidrig verhalten.

Aber auch aus mehreren Außenorten liegen ähnliche Hinweise vor, die immer wieder zum Einschreiten der Mitarbeiter des Ordnungsamtes oder der Polizei führen.

Dies ruft, wie zahlreiche Beschwerden zeigen, bei den Bürgern Unsicherheit hervor und beeinträchtigt deren Aufenthalts- und Lebensqualität.

Solchen Verhaltensweisen soll daher konsequent entgegengewirkt werden.

Neben den erforderlichen Überwachungskräften stellen auch die rechtlichen Grundlagen für das Einschreiten der Sicherheitskräfte eine wesentliche Voraussetzung für

erfolgversprechende ordnungsrechtliche Maßnahmen dar.

Für den Bereich der Stadt Gummersbach besteht eine Ordnungsbehördliche Verordnung für die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung aus dem Jahr 2002 (Straßenordnung).

Um den in den letzten Jahren erfolgten Entwicklungen Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, die Straßenordnung durch eine neue Gefahrenabwehrverordnung zu ersetzen, die eine präzise Grundlage für polizeiliche und ordnungsrechtliche Maßnahmen darstellt. Neben Tatbeständen, die als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können, erhält die Ordnungsbehörde gemäß § 24 OBG i. V. m. der jeweiligen Norm des Polizeigesetzes NRW auch Ermächtigungsgrundlagen, um gemeinschaftsschädliche Verhaltensweisen zu unterbinden.

Anlage/n:

Anlage 1 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Gummersbach

Anlage 2 Plan zur Abgrenzung der Sondergebiete